

# FRAG ERST MAL!



## Recht am eigenen Bild



### § 22 KunstUrhG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden...“ (bei Minderjährigen müssen Eltern einwilligen!)

**Dies gilt auch für das Zeigen oder die Weitergabe per Handy, Smartphone etc.**

### § 33 KunstUrhG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt...“

Auch das Veröffentlichen von Fotos großer Gruppen unterliegt den Regelungen des Kunsturheberrechts! Wichtiges Kriterium ist, ob die einzelne Person durch Hineinzoomen identifizierbar ist. Dies ist bei Gruppenfotos, die durch aktuelle Smartphones erstellt werden, zumeist der Fall.